

# **Satzung**

## **zum Bürgerbudget der Stadt Müllrose**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 13 Abs.1 Satz 5, 2. Halbsatz in Verbindung mit den § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10] S. ber. [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müllrose in Ihrer Sitzung am 11. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bürgerbudget**

- (1) Bei dem Bürgerbudget handelt es sich um einen finanziell begrenzten Beteiligungshaushalt, über den die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Müllrose in einem vorgegebenen Verfahren mitbestimmen und entscheiden können.
- (2) Die Stadt Müllrose beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Verwendung, der in den städtischen Haushalten eingestellten finanziellen Mittel, für bürgerschaftliches Engagement über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch
  - a) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
  - b) die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner und
  - c) die Umsetzung ausgewählter Vorschläge.

### **§ 2**

#### **Höhe des Bürgerbudgets**

Die Festsetzung über die Höhe erfolgt regelmäßig mit der mittelfristigen Finanzplanung zur Haushaltssatzung

### **§ 3**

#### **Vorschlagsrecht**

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes Müllrose, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen. Die Stadt Müllrose und ihre Einrichtungen können keine Vorschläge einreichen.
- (2) Die Vorschläge sind an die Stadt Müllrose, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose, E-Mail: [buergerbudget@amt-schlaubetal.de](mailto:buergerbudget@amt-schlaubetal.de) zu richten.
- (3) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich zur Niederschrift und elektronisch eingereicht werden.

(4) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben, sowie

- Name des Projektes
- Ansprechpartner / Einreicher (Name, Adresse, E-Mail und Telefonnummer)
- Weitere mitwirkenden Bürger (Namen)
- Inhalt des Vorschlages mit Realisierungsvarianten
- Kosten des Projektes: Erforderliche Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt Müllrose, Eigenanteil der von Bürgern übernommen wird

(5) Jeder Vorschlagsberechtigte darf maximal einen Vorschlag einreichen.

#### **§ 4 Vorschlagsfrist**

(1) Vorschläge zum Bürgerbudget können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge werden dem nachfolgenden Haushaltsjahr zugeordnet.

(2) Stichtag ist der 30. April des Kalenderjahres.

#### **§ 5 Behandlung der Vorschläge**

(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Amtsverwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft, unter Beifügung einer fachlichen Stellungnahme aufbereitet und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet. Diese entscheidet anschließend über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung.

(2) Die Vorschläge können nach der Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung bis zur Abstimmung während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung im Verwaltungsgebäude eingesehen werden. Sie werden ferner auf der Homepage der Stadt Müllrose veröffentlicht und ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Ein Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 dieser Satzung zur Abstimmung gestellt, wenn

- a) er innerhalb der Einreichungsfrist gemäß § 4 dieser Satzung eingegangen ist,
- b) er den Anforderungen des § 3 dieser Satzung entspricht,
- c) er dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Müllrose zuordenbar ist und der Allgemeinheit zu Gute kommt,
- d) er ein konkretes, in sich abgeschlossenes Projekt beinhaltet,

- e) der Einzelvorschlag keine unverhältnismäßigen Folgekosten nach sich zieht. Hierzu soll vom Einreicher eines Vorschlages eine schlüssige Kostenkalkulation beigefügt werden. Ist diese nicht in ausreichendem Maße vorhanden, werden die Höhe der Gesamtkosten sowie die Förderhöhe durch die Verwaltung festgestellt.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des eingereichten Vorschlags.

## **§ 6 Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe der eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget über ein Abstimmungsformular der Homepage der Stadt Müllrose und des Amt Schlaubetal. Orte und Zeiten der persönlichen Abstimmung werden im Amtsblatt für die Stadt Müllrose bekannt gemacht.
- (2) Zur Abstimmung zugelassen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Müllrose ab einem Alter von 14 Jahren.
- a) Der Stimmzettel enthält Vorname, Name und Adresse der Person, die ihre Stimme abgibt. Fehlende Angaben führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Stimmzettel, die nach dem Stichtag eingegangen sind, sind ungültig.
  - b) Bei der Online-Abstimmung müssen persönliche Daten (Name, Vorname, Straße, Hausnummer und das Geburtsdatum) zur Legitimation eingegeben werden.
  - c) Die Einwohnerinnen und Einwohner entscheiden durch ihre jeweilige Stimmabgabe, welcher der vorgelegten Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden soll. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
  - d) Die vorgelegten Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen in der Weise realisiert, dass das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht wird. Das Bürgerbudget ist entsprechend der Zweckrichtung und der jeweiligen Höhe der benötigten Mittel bei der Aufstellung des Haushaltsplanes zu berücksichtigen.
- (3) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.
- (4) Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme und kann seine Stimme einem Projekt geben. Eine Mehrfachabstimmung ist nicht zulässig und führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.
- (5) Der ehrenamtliche Bürgermeister verkündet in der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis. Die Sieger werden über die Realisierung ihres Projektes informiert.

## **§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner**

Die Stadt Müllrose informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien insbesondere auf dem Internetauftritt der Stadt Müllrose und dem Amt Schlaubetal und ortsüblich, über das

Bürgerbudget, die Termine, die eingereichten Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

## **§ 8 Umsetzung**

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und genehmigte Haushaltssatzung voraus
- (3) Nach Möglichkeit ist auf die Unterstützung in geeigneter Form, ggf. mittels eines Schildes „Gefördert durch das Bürgerbudget der Stadt Müllrose“ hinzuweisen.

## **§ 9 Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht**

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird regelmäßig in den Ausschüssen berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden nicht in das Folgejahr übertragen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung zum Bürgerbudget tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Müllrose zum 01.01.2025 in Kraft. Die bisher geltende Satzung (Beschluss vom 01.12.2020), sowie die 1. Änderung zur Satzung des Bürgerbudgets vom 27.02.2024 tritt außer Kraft.

Müllrose, 13.02.2025

  
Mario Quast  
Amtdirektor

